

Anmerkung zu:	OLG Köln 20. Zivilsenat, Beschluss vom 11.08.2010 - 20 U 51/10	Quelle:	
Autor:	Dr. Markus Jacob, RA und Lehrbeauftragter für Versicherungsrecht	Normen:	§ 355 BGB, § 495 BGB, Art 229 BGBEG, § 35 VVG, § 33 VVG, § 271 BGB, § 506 BGB, § 499 BGB
Erscheinungs- datum:	09.11.2010	Fundstelle:	jurisPR-VersR 11/2010 Anm. 4
		Herausgeber:	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln

Vereinbarung monatlicher Prämienzahlung als entgeltlicher Zahlungsaufschub

Orientierungssatz zur Anmerkung

Die Vereinbarung monatlicher Zahlungsweise bei einem Zuschlag von 5 % auf die Jahresprämie erfüllt nicht die Voraussetzungen eines entgeltlichen Zahlungsaufschubs i.S.v. § 495 BGB a.F. (§ 506 BGB). Dem Versicherungsnehmer steht daher kein "ewiges" Widerrufsrecht gem. § 355 BGB zu.

A. Problemstellung

Unter der Geltung des VVG a.F. führte bei einem Altersvorsorgevertrag die frühzeitige Einstellung der Beitragszahlung häufig zu sehr geringen Rückkaufswerten bzw. beitragsfreien Versicherungssummen; vielfach erhielt der Versicherungsnehmer sogar überhaupt keine Gutschrift für die von ihm erbrachten Prämien. Grund hierfür war in erster Linie die Verrechnung der Abschlusskosten im Wege des sog. Zillmerverfahrens, dem zufolge die in den ersten Jahren gezahlten Beiträge ganz oder zum großen Teil zum Ausgleich der dem Versicherer mit der Vermittlung des Versicherungsvertrags entstehenden Abschlusskosten ausgeglichen wurden. Die hieraus resultierende Unzufriedenheit der Versicherungsnehmer hat zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten geführt, welche die Rechtsprechung seit vielen Jahren beschäftigt. Insoweit ergeben sich aus der Sicht der Versicherungsnehmer verschiedene Ansatzpunkte, um eine höhere Versicherungsleistung zu erstreiten oder die eingezahlten Beiträge sogar gänzlich zurückzufordern.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Klägerin, die bei der beklagten Versicherung einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hatte, verlangte von dieser die Rückzahlung der eingezahlten Versicherungsbeiträge, gestützt auf einen mehr als ein Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie erklärten Widerruf. Der Vertragsschluss erfolgte vor dem 31.12.2007 im Wege des sog. Policenmodells, das heißt, dass der Versicherer den Versicherungsschein und die weiteren Vertragsunterlagen erst nach Vertragsabschluss übersandte. Gemäß § 6 Abs. 1 der Bedingungen war der Versicherungsbeitrag als Jahresprämie im Voraus zu entrichten; für den Fall der zwischen den Parteien vereinbarten monatlicher Zahlungsweise war ein Zuschlag von 5 % auf die Jahresprämie vorgesehen.

C. Kontext der Entscheidung

Einen Schwerpunkt der Entscheidung bildete die Fragestellung, ob der Klägerin ein zeitlich unbeschränktes, „ewiges“ Widerrufsrecht gem. den §§ 499, 495, 355 BGB a.F. (seit 01.06.2010: §§ 506, 495, 355 BGB) zustand. Dies wäre dann der Fall gewesen, wenn es sich bei der monatlichen Zahlungsweise gegen Zuschlag von 5 % des Jahresbeitrags um einen entgeltlichen Zahlungsaufschub i.S.v. § 495 BGB a.F. (§ 506 BGB) gehandelt hätte und der Vertrag nach dem 01.11.2002 (s. Art. 229 § 9 EGBGB) abgeschlossen wurde.

Bei Versicherungsverträgen handelt es sich um Dauerschuldverhältnisse, im Rahmen derer – wie etwa bei Miet- oder Ausbildungsverträgen – das Entgelt typischerweise zeitabschnittsweise gezahlt wird (sofern nicht – wie bei Altersvorsorgeverträgen gelegentlich anzutreffen – die Versicherungsprämie als Einmalbeitrag erhoben wird). Anders als bei Verträgen mit einmaligen Leistungsaustausch, insbesondere Kaufverträgen, ist den Dauerschuldverhältnissen die zeitabschnittsweise zu erbringenden Leistungen wesensimmanent. Daher kann von einem Zahlungsaufschub i.S.v. § 499 BGB a.F. (§ 506 BGB) nur gesprochen werden, wenn die im Vertrag vorgesehene Zahlungsvereinbarung in Zeitabschnitten nicht dem dispositiven Recht entspricht bzw. hiervon zugunsten des Zahlungsverpflichteten abweicht. Andernfalls bringt die vertragliche Regelung der Ratenzahlung dem Zahlungsverpflichteten keine

wirtschaftliche Besserstellung in dem Sinne, dass ihm Mittel zur Verfügung gestellt werden, über die er ohne die getroffene Ratenzahlungsvereinbarung nicht verfügen könnte (BGH, Urt. v. 16.11.1995 - I ZR 177/93 - NJW 1996, 457; BGH, Urt. v. 11.07.1996 - III ZR 242/95 - NJW-RR 1996, 1266). Ein entgeltlicher Zahlungsaufschub liegt daher nicht vor, wenn der Zahlungsverpflichtete die Leistung nach der vertraglichen Vereinbarung zu einem Zeitpunkt zu erbringen hat, der nicht später liegt als der Zeitpunkt, zu dem sie ohne Fälligkeitsabrede auch aufgrund des dispositiven Rechts zu erbringen wäre (BGH, a.a.O.).

§ 35 VVG a.F. (§ 33 VVG) regelt allein die Fälligkeit der Erst- bzw. Einmalprämie. In Bezug auf die Fälligkeit der Folgeprämien sieht das VVG demgegenüber keine Regelung vor, so dass es bei der allgemeinen Fälligkeitsbestimmung des § 271 Abs. 1 BGB verbleibt. Nach dieser Vorschrift kommt es in erster Linie darauf an, welche Vereinbarung die Beteiligten in Bezug auf die Leistungszeit getroffen haben. Da es sich insoweit um eine dispositive Regelung handelt, können monatliche Fälligkeiten vertraglich vereinbart werden, ohne dass es sich um einen den Versicherungsnehmer begünstigenden Zahlungsaufschub i.S.v. § 499 BGB a.F. (§ 506 BGB) handelt.

In diesem Sinne hat der Gesetzgeber bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs zum VerbrKrG ausgeführt, dass Dauerschuldverhältnisse mit laufenden Zahlungen nicht schon dann in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen sollen, wenn die Tarife nach der Zahlungsweise gestaffelt werden, weil in derartigen Fällen kein Zahlungsaufschub gegeben sei ([BT-Drs. 11/5462](#), S. 17).

Mit vorstehender Begründung, mit welcher im Ergebnis ein Widerrufsrecht der Klägerin verneint wurde, hat sich das OLG Köln einer Entscheidung des OLG Bamberg (Urt. v. 24.01.2007 - 3 U 35/06 - VersR 2007, 529) angeschlossen, mit welchem eine entgegenstehende Entscheidung des LG Bamberg (Urt. v. 08.02.2006 - 2 O 764/04) aufgehoben wurde. Gegen die vorgenannte Entscheidung des OLG Bamberg hatte der klagende Verbraucherschutzverein Revision eingelegt. Das Verfahren endete mittels Anerkenntnisurteil (BGH, Urt. v. 29.07.2009 - I ZR 22/07), wobei darüber spekuliert werden mag, warum der Versicherer das Anerkenntnis erklärte.

D. Auswirkungen für die Praxis

Aus dem Vorgesagten kann wohl geschlussfolgert werden, dass sich der I. Zivilsenat des BGH dahin gehend positioniert hat, bei einem für den Fall monatlicher Zahlungsweise vom Versicherer auf den Jahresbeitrag erhobenen Zuschlag sei von einem entgeltlichen Zahlungsaufschub i.S.v. § 506 Abs. 1 BGB (§ 499 BGB a.F.) auszugehen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Geschäftsverteilungsplan Verfahren nach dem UKlaG dem I. Zivilsenat zuweist, während für Individualklageverfahren von Versicherungsnehmern der IV. Zivilsenat zuständig ist. Ob dieser sich der Rechtsauffassung des I. Zivilsenats oder derjenigen des OLG Bamberg und des OLG Köln anschließen wird, ist derzeit offen (wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass sich Kessal-Wulf - Mitglied des IV. Zivilsenats - im Kommentar von Staudinger, BGB, 12. Aufl. 2004, § 499 Rn. 9 im Sinne der Rechtsauffassung des I. Zivilsenats positioniert hat). Insoweit bestehen also sowohl für Versicherungsnehmer als auch Versicherer Risiken bei Beschreitung des Instanzenzuges.

In Bezug auf den Abschluss neuer Versicherungsverträge hat die Versicherungswirtschaft der aufgezeigten Problematik durch eine Änderung der Musterbedingungen Rechnung getragen, indem die Versicherungsperiode der vereinbarten Zahlungsweise angepasst wird (§ 7 ALB 2010).